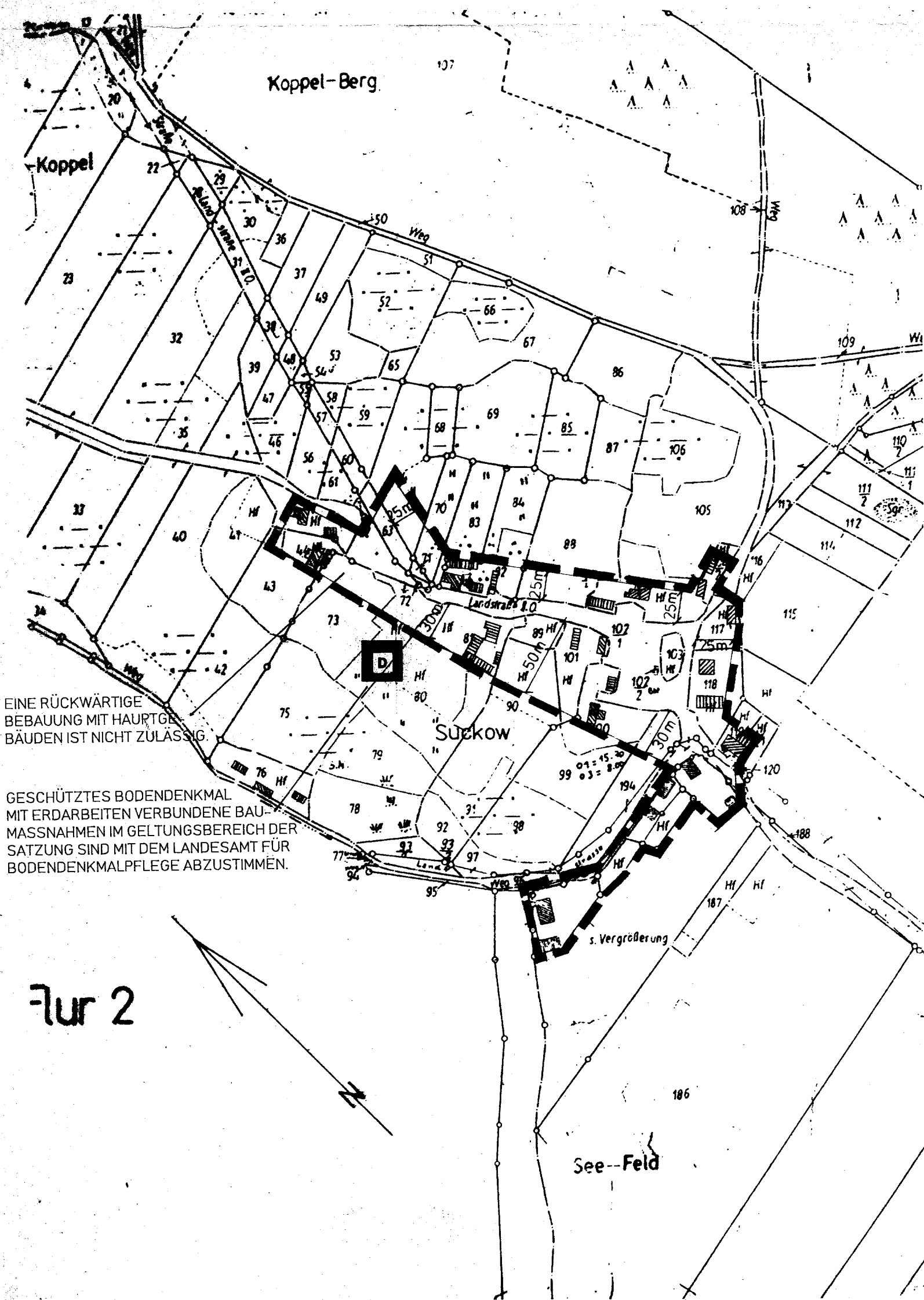


KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN nach § 34 Abs.4 Satz 1 und 3 BauGB
für das
DORF SUCKOW/ GEMEINDE RANKWITZ

Auszug Flurkarte M.: 1:3.000



EINE RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNG MIT HAURTGEBAUDEN IST NICHT ZULÄSSIG.

GESCHÜTZTES BODENDENKMAL MIT ERDARBEITEN VERBUNDENE BAUMASSNAHMEN IM GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG SIND MIT DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE ABZUSTIMMEN.

zur 2

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Rankwitz vom 1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Dorf Suckow in der Gemeinde Rankwitz/ Kreis Wolgast erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Rankwitz vom 25.05.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch an der Bekanntmachungstafel vom 26.05.1992 bis zum 28.05.1992 erfolgt.

Rankwitz, den 22.03.93

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.01.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rankwitz, den 22.03.93

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Rankwitz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rankwitz, den 22.03.93

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 22.03.1993 von der Gemeindevertretung Rankwitz beschlossen.

Rankwitz, den 22.03.93

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB mit Erlaß des Innenministers vom 21.07.1993
Az.: II 650a-512.33.0-01.11.30
erteilt.

Rankwitz, den 7.9.1994

mit
Auflage
Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.09.1993.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom: 30.08.1994
Az.: 61-10305-03.11.04 bestätigt.
Rankwitz, den 7.9.1994

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

Rankwitz, den 7.9.1994




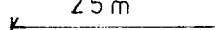

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 9.9.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 24.9.1994 in Kraft getreten.

Rankwitz, den

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
-  Grundstücksgrenzen
-  vorhandene Gebäude
-  maximale Bebauungstiefe von der tatsächlichen Straßenkante
-  EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN



USEDOM
Projektentwicklungsges. mbH

VORHABEN: KLARSTELLUNGSSATZUNG SUCKOW

Bauherr: GEMEINDE RANKWITZ

darstellung:

NASSTAB:	1:3.000	BAU-NR.:	
GEAND.:	1/03/93	GEAND.:	1/03/93

PLANUNG: